

genden Stellen, werden von der Gerichtsobrigkeit inspiciret.

Der Gang bey Annehmung der Kandidaten, und Besetzung der Predigerstellen, ist dieser: So bald ein Studiosus Theologiae in das Herzogthum kommt, muß er sich bey dem Inspector des Sprengels melden, in welchem er einige Zeit wohnet, damit er dessen Bohnort, Wandel und Geschicklichkeit dem Konsistorium in den Konduiten-Listen berichten kann. Ist er noch nicht examiniret, so meldet er sich, mit Beylegung der Testimonien, bey dem Konsistorio, und bittet um das Tentamen. — Er meldet sich Tages vorher bey den sämtlichen Gliedern des Konsistorium, und die Untersuchung der Geschicklichkeit in Sprachen und Wissenschaften geschiehet dann bey eröffneter Thür des Konsistorial-Zimmers von zween lutherischen Konsistorial-Räthen, so, daß wenn zwey zugleich examiniret werden, ein jeder der Konsistorialen vorzüglich einen der beyden Studiosen exploriret. Nach gehaltenem Examen beurtheilet das ganze Kollegium, welches Zuhörer gewesen, dessen Geschicklichkeit. Dieses wird von dem Examinator in ein Buch geschrieben, und er wird, auf erfundene Tüchtigkeit, in die Zahl der Königl. Kandidaten aufgenommen, und ihm die Erlaubniß zu predigen ausgefertiget. — — Dadurch erhält er dann das Recht, daß er nach seinem Alter und Fähigkeit zu eröffneten königlichen Patronatstellen kann in Vorschlag gebracht werden. Wird er hiernächst zu einer Prediger-

diger.